

## **Resolution der IHK Bonn/Rhein-Sieg zur aktuellen Corona Situation Beschluss der Vollversammlung am 10. März 2021**

### **01 Vorbemerkung**

Die Corona-Pandemie ist eine schwere Herausforderung für Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Staatliche Organe und Politik besitzen keine Blaupause für den Umgang mit einer solchen Pandemie und versuchen in einem Umfeld der Ungewissheit nach bestem Wissen und Gewissen ihre Entscheidungen zu treffen – dafür gebührt ihnen großer Respekt. Der Schutz der menschlichen Gesundheit muss immer Vorrang haben. In der Güterabwägung der verschiedenen politischen und regulatorischen Maßnahmen entstehen ein Jahr nach Ausbruch von Corona in Deutschland allerdings Kollateralschäden, die so weitreichend und massiv sind, dass sie ihrerseits die Gesundheit von Menschen gefährden: Die Existenzängste von Unternehmerinnen und Unternehmern wie auch die Arbeitsplatzverluste von Beschäftigten zeigen jenseits der schweren finanziellen auch zunehmend ernste psychische und physische Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund drängt sich aus dem Blickwinkel der Wirtschaft immer stärker die Frage in den Vordergrund, ob die Auswirkungen der Pandemie selbst oder die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie schmerzhafter sind.

### **02 Wirtschaftliche Situation in den Branchen**

Zu Jahresbeginn 2021 stellt sich die wirtschaftliche Situation für die IHK-Mitgliedsunternehmen höchst unterschiedlich dar. Einige Branchen haben massiv unter den Auswirkungen des zweiten Shutdowns zu leiden; die Existenz zahlreicher Betriebe ist real gefährdet; Geschäftsschließungen haben bereits stattgefunden. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere der stationäre, nicht mit Lebensmitteln handelnde Einzelhandel, die Hotellerie und Gastronomie, der Kulturbereich, das Messe- und Veranstaltungsgewerbe, Teile des Großhandels, personenbezogene Dienstleistungen und Teile der unternehmensbezogenen Dienstleistungen. Im produzierenden Gewerbe gibt es Teilbereiche, bei denen sich die Auftragslage und Produktion stabilisiert hat. Anderen Industrieunternehmen (z.B. Hersteller von Feuerwerkskörpern) wurde die Geschäftsgrundlage durch staatliche Regulierung vollständig entzogen. Mit den aktuellen Grenzschließungen zu den Nachbarländern Deutschlands sind Warenströme und damit auch Industrieunternehmen unmittelbar betroffen.

### **03 Schließung der Gewerbebetriebe ist Eingriff in Grundrechte**

Art. 14 des Grundgesetzes umfasst das Eigentumsrecht, womit auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verstanden wird. Durch die Schließung der Gastronomie und großen Teilen des Einzelhandels sowie durch die Verbote privater Hotelübernachtungen, Messen und Veranstaltungen greift der Staat weitreichend in dieses Grundrecht der Gewerbetreibenden ein.

### **04 Staatliche Maßnahmen rechtfertigen Schadenersatz, nicht Fördermaßnahmen**

Die staatlichen Organe ordnen im gesundheitlichen Interesse der Gesellschaft die Schließung vieler Betriebe an oder schränken die gewerbliche Betätigung erheblich ein. Unternehmen werden vom Staat dazu gezwungen, täglich hohe Verluste bis hin zur Insolvenz zu erdulden. Die IHK ist sich bewusst, dass es das Recht staatlicher Organe ist, in derartigen Situationen solch weitreichende Maßnahmen zu verhängen.

Fraglich ist allerdings, wie der Staat und die Gesellschaft mit den Auswirkungen dieses staatlichen Handelns gegenüber den Unternehmen umgehen: Auch wenn derzeit große staatliche Unterstützungs- und Hilfspakete geschnürt werden, handelt es sich letztlich doch immer um Förderungen im Rahmen von Billigkeitsentscheidungen, die den entstandenen Schaden bei vielen Unternehmen allenfalls teilweise, oftmals nicht ausreichend ausgleichen können. Die IHK Bonn/Rhein-Sieg spricht sich deshalb für einen Paradigmenwechsel in der finanziellen Kompensation staatlichen Handelns aus: Den Unternehmen sollte der Staat den entstandenen Schaden ersetzen, den staatliche Organe durch ihre nachvollziehbaren Maßnahmen verursacht haben. Anders ausgedrückt: Wenn Staat und Gesellschaft beschließen, dass Unternehmen ihre Aktivitäten teilweise oder vollständig einstellen müssen, ist es danach die Pflicht von Staat und Gesellschaft für den entstandenen Schaden gerade zu stehen. Es ist unangebracht, den Betrieben lediglich mit Förderprogrammen zu helfen, die viele Betriebe zudem nur eingeschränkt erhalten. Dass die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Staates in einem solchen Modell auf eine schwere Probe gestellt würde, ist der IHK bewusst; es gibt aber Möglichkeiten, den gesamtgesellschaftlichen Umfang zu begrenzen.

## **05 Gleichbehandlung der Unternehmen sicherstellen, Diskriminierung beenden**

Die zurzeit verfügbaren Fördermittel gleichen die Verluste der betroffenen Betriebe nicht annähernd aus. Hinzu kommt, dass die Betriebe ungleich behandelt werden: Antragsvoraussetzungen und Umfang der Hilfen unterscheiden sich. Besonders schwierig ist das für verbundene Unternehmen, die nur für einen Betrieb des Verbundes Hilfe beantragen können. Die Fördergeber richten sich hierbei nach dem EU-Beihilferecht, wodurch ein erheblicher Teil der Betriebe aus dem Förderraster herausfällt bzw. viel zu geringe Mittel erhält. Auch andere Ungerechtigkeiten prägen das staatliche Handeln: Während einige Betriebe geöffnet bleiben konnten bzw. früher öffnen durften, bleiben andere weiterhin geschlossen. Lebensmitteleinzelhändler dürfen nachvollziehbarerweise zur Versorgung der Bevölkerung öffnen, verkaufen allerdings Waren (z.B. Textilien, Elektronik), die mit dem Notwendigsten des täglichen Lebens wenig zu tun haben. Derartige Diskriminierungen, wie sie in der Vergangenheit geschehen sind, darf es zukünftig nicht mehr geben.

Kleine, mittlere und große Unternehmen müssen in der Corona-bedingten Hilfe-Politik grundsätzlich gleichbehandelt werden. Eine Schlechterstellung großer Unternehmen oder einzelner Branchen ist unsachgerecht. Die Diskriminierung der „verbundenen Unternehmen“, also von Gruppen, ist vor dem Hintergrund der Corona-Krise willkürlich.

## **06 Öffnungsperspektive für die Wirtschaft geben**

Jene Branchen, die vom Shutdown direkt oder indirekt betroffen sind, benötigen eine Öffnungsperspektive. Lange Zeit hieß es von staatlichen Stellen, dass ein Inzidenzwert von 50 relevant für die Frage sei, ob Geschäfte und Unternehmen wieder öffnen dürfen. Dieser Wert wurde dann auf 35 herabgesetzt und somit verschärft. Die aktuelle Öffnungsperspektive wiederum nennt Bereiche zwischen 50 und 100, welche gewisse Öffnungen zulassen. Diese Politik wird von vielen Unternehmen als willkürlich und erratisch abgelehnt und verschärft das Unverständnis an staatlichem Handeln.

In jedem Fall fordern die Unternehmen, dass Öffnungsperspektiven von Dauer und berechenbar sind. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Branchen in der richtigen Reihenfolge geöffnet werden, weil sie voneinander abhängig sind. Zum einen benötigen Betriebe längere Vorlaufzeiten, um ihre gewerblichen Tätigkeiten wieder anlaufen zu lassen. Zum anderen wird es Zeit benötigen, bis Kunden wieder so viel Vertrauen gefasst haben, dass sie die gewerblichen Angebote dann auch annehmen und nachfragen. Nichts wäre für die Betriebe jedenfalls schlimmer, als wenn es nach einer Öffnung dann wieder einen dritten Shutdown gäbe.

## **07 Evidenzbasierte Strategie anwenden; pauschale Schließungen vermeiden**

Viele Unternehmen dürfen ihre Geschäfte derzeit noch nicht ausüben und sind wegen des Verdachts auf Ansteckungsgefahren noch geschlossen. Nach Ansicht der IHK fehlt es bei diesen Shutdown-Anordnungen durch staatliche Regulierungsbehörden an der empirischen Evidenz, welche Wirtschaftszweige tatsächlich das Infektionsgeschehen begünstigen und welche nicht. Aus Furcht vor Ansteckungsgefahren greifen staatliche Stellen mangels konkreter empirischer Erkenntnisse zu pauschalen und undifferenzierten Schließungsanordnungen und schädigen damit ganze Wirtschaftszweige, die möglicherweise gar keine nennenswerten Infektionsherde darstellen – zumal viele Branchen in entsprechende Hygiene-Maßnahmen zum Schutz vor Corona investiert haben. Grundsätzlich sollte auf bestehende Hygienekonzepte abgestellt werden und nicht auf die Branchenzugehörigkeit.

Nach Ansicht der IHK sollte in der Güterabwägung zwischen Gesundheitsschutz, Schutz des Eigentums / der Gewerbefreiheit und des Datenschutzes die ausgeprägte Rolle des Datenschutzes überprüft werden. Mit Hilfe digitaler Anwendungen muss es ein Jahr nach Ausbruch von Corona in Deutschland möglich sein, Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob Infektionen wirklich im stationären Einzelhandel, in Hotels oder in Restaurants stattfinden und Schließungen gerechtfertigt sind oder nicht. Schließungsmaßnahmen könnten dann zielgerichteter und punktgenauer erfolgen. In dieser Forderung fühlt sich die IHK auch durch Aussagen bekannter Virologen aus Bonn bestätigt, die ein Jahr nach dem Ausbruch von Corona schon lange eine Verbesserung der empirischen Basis fordern.

## **08 Tests und Impfungen ausweiten**

Geimpfte Personen und Personen mit negativem Corona-Test-Ergebnis könnten mit gemindertem Risiko für sich und andere in allen Einzelhandelsgeschäften einkaufen, Restaurants besuchen, in Hotels übernachten und

an Veranstaltungen teilnehmen. Die Betriebe haben zudem in weitreichende Hygienemaßnahmen investiert, was ein Ansteckungsrisiko weiter verringert. Damit die vom Shutdown betroffenen Betriebe wieder öffnen können, sollten Schnell- und Selbsttests flächendeckend eingesetzt werden und die Bevölkerung schneller als bisher geimpft werden. Zudem sollten Betriebe Selbsttests, und wo dies möglich ist Schnelltests, für ihre Beschäftigten freiwillig anbieten. Eine Einbindung von Betriebsärzten in die nationale Impfstrategie wird als sinnvoll angesehen – auf freiwilliger Basis könnten Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Pandemiebekämpfung damit leisten. Für negativ getestete oder geimpfte Personen sollte ein normales Leben kurzfristig ermöglicht werden.

#### **09 Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau flexibel und günstig aufsetzen**

Es ist unerklärlich, weshalb die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei dem KfW-Schnellkredit-2020 einen vergleichsweise hohen Sollzins berechnet, obwohl sich der Staat zinslos bzw. sogar mit Negativ-Zinsen am Kapitalmarkt refinanzieren kann. Zudem werden die Kredite teilweise in vollem Umfang auf beihilferechtlich erlaubte Fördersummen angerechnet. Das führt bei den Unternehmen zu Folgeproblemstellungen bei der Beantragung von weiteren Unterstützungen.

Die Corona-bedingten KfW-Kredite sind deshalb in einem eigenständigen Corona-Hilfe-Kredit-Programm zu fassen und für alle Unternehmensgrößen gleich auszustatten. Dabei ist ein deutlich geringerer Sollzins geboten und auf eine Vorfälligkeitsentschädigung ist bei frühzeitiger Rückzahlung zu verzichten. Die Ausstattung der Konditionen für Förderkredite sollte maximal auf eine Kostendeckung ausgerichtet sein. Auf die beihilferechtlich erlaubten Fördersummen sollte die Kreditsumme nicht angerechnet werden.

#### **10 Staatliche Unterstützungsmaßnahmen optimieren**

Die Fördermittel decken je nach Programm und Unternehmensgröße überwiegend die Fixkosten der Betriebe. Variable Kosten werden in der Regel nicht berücksichtigt. Dabei folgt der Fördergeber der Logik, dass die Betriebe ihre Beschäftigten in Kurzarbeit anmelden können. Zudem kann der Unternehmer eine Unterstützung nach SGB II (sog. Hartz IV) beantragen. Dabei wird verkannt, dass auch ein geschlossener Betrieb variable Kosten verursacht. Auch fallen GmbH-Geschäftsführer, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, durch das Förderraster. Weder das Kurzarbeitergeld noch eine Erstattung/Anrechnung der Lohnkosten sind möglich. Die Fördermittel sind deshalb anzupassen.

Zurzeit warten Betriebe teilweise mehr als drei Monate auf die Auszahlung der Hilfen. Deshalb muss die Antragsstellung vereinfacht sowie die Geschwindigkeit der technischen Umsetzung, Bearbeitung und Auszahlung von Corona-Hilfen signifikant für alle Unternehmensgrößen verbessert werden.

#### **11 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beenden**

Die Pflicht zur Beantragung der Insolvenz wurde im Jahr 2020 aufgeweicht und z.T. ausgesetzt. Diese anfänglich richtige Maßnahme wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis Ende April 2021. Dann aber ist der Zeitpunkt gekommen, zu dem Unternehmenskunden und private Verbraucher wissen müssen, ob ihre Geschäftspartner noch eine Zukunft haben oder nicht – die Insolvenzantragspflicht sollte dann nicht weiter ausgesetzt werden. Andernfalls ist die Gefahr zu groß, dass eigentlich insolvente Unternehmen weiterhin am Markt aktiv sind und ihre Geschäftspartner schädigen – z.B., indem bezahlte Ware nicht mehr geliefert oder gelieferte Ware nicht mehr bezahlt werden kann.

#### **12 Home-Office / Mobiles Arbeiten: keine pauschalen Vorgaben durch den Staat**

Viele Unternehmen haben für ihre Beschäftigten Möglichkeiten des Home-Office / mobilen Arbeitens auf- und ausgebaut. Unternehmen haben ein fundamentales Selbstinteresse, die eigenen Beschäftigten im Betrieb vor einer Ansteckung durch Corona zu schützen, denn nur gesunde Beschäftigte können produktive Arbeit leisten. Doch bei vielen Betrieben gibt es hierbei auch Grenzen des Möglichen. Entweder sind Home-Office-Arbeitsplätze mit den betrieblichen Abläufen nicht vereinbar und verlangen nach einer Anwesenheit im Betrieb vor Ort. Oder die technische Infrastruktur gestattet eine Umsetzung von Home-Office noch nicht. Jenseits von Home-Office gibt es im Betrieb auch andere Möglichkeiten des Infektionsschutzes, so z.B. die Regel, dass nur eine Person pro Büro arbeitet, dass Entlüftungsanlagen installiert werden etc. Pauschale staatliche Vorgaben zur verpflichtenden Einführung von Home-Office / mobilem Arbeiten helfen jedenfalls nicht weiter. Die

Gegebenheiten und Möglichkeiten in den Betrieben sollten zwischen der Belegschaft und ihren Vertretern und der Geschäftsführung ausgelotet und vereinbart werden.

### **13 Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt zusammenbringen**

Die Schulabgänger der Schuljahres 2020/21 hatten kaum Chancen, an einem geordneten Berufswahlprozess teilhaben zu können. Auch im Jahr 2021 wird der Ausbildungsbeginn sich über das gesamte 2. Halbjahr erstrecken. Hier ist die Landespolitik gefordert, digitale Plattformen wie zum Beispiel LOGINEO für die Partner im Ausbildungsmarkt zur digitalen Beratung der Schüler zeitnah zu öffnen.

Darüber hinaus sollten Einschränkungen in Vermittlungsprogrammen, wie zum Beispiel der „Passgenauen Besetzung“ abgeschafft werden. Dieses Programm ist bislang nur für KMU zugänglich und erfordert eine De-minimis-Erklärung. Bei entsprechender Öffnung und der Aussetzung der De-minimis-Regel könnten mehr Schulabgänger in Ausbildung vermittelt werden, zusätzliche Kosten entstünden der Politik nicht.

Durch die starken Einschränkungen für das Hotel- und Gaststättengewerbe, Teile des Einzelhandels, die Veranstaltungsbranche und viele weitere Betriebe fürchten die Unternehmen die Abwanderung oder Umorientierung ihrer Mitarbeiter. Für die Zeit nach Corona dürfte dies zu einem noch viel ausgeprägteren Mangel an Fachkräften führen. Vor diesem Hintergrund bedarf es in diesen Branchen daher einer Imagekampagne.

### **14 Kommunen: Weitere Erschwernisse oder Auflagen von betroffenen Betrieben vermeiden**

In Bonn und den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis werden nach der Kommunalwahl etliche politische Vorhaben umgesetzt. Dabei muss streng darauf geachtet werden, dass den notleidenden Betrieben keine weiteren Erschwernisse zugemutet werden. Beispielsweise wird sich die Erreichbarkeit der Bonner Innenstadt mit dem PKW infolge der geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verkehrswende verschlechtern. Hier wäre zu prüfen, inwiefern die Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können. Zudem müssen Auflagen daraufhin überprüft werden, ob sie mit Blick auf die Betriebe zunächst ausgesetzt werden können. Dabei wäre der Verzicht auf die Beherbergungssteuer ein Beispiel, welche neben einer bürokratischen Entlastung der Unternehmen auch die Attraktivität der Region für Touristen steigern würde. Auch können die Verwaltungen unterstützen, indem Genehmigungen gerade jetzt zeitnah erteilt werden.